



## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 1. Juli 2021 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2021, und des § 1 des Tiroler Abfallgebühren-gesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

### § 1

#### Abfallgebühren

Die Gemeinde Rinn erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

### § 2

#### Grundgebühr

##### (1) Wohnungseinheiten (WE)

Die Grundgebühr für Wohnobjekte bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten dieses Gebäudes und nach der Anzahl der in den jeweiligen Haushalten mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen und beträgt pro Jahr für:

##### Restmüll

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Grundgebühr für jede Wohnungseinheit | EUR 40,00 |
| b) Pro Person im Haushalt               | EUR 12,00 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll ist folgende Anzahl von Restmüllsäcken enthalten, und zwar:

Pro Person im Haushalt 7 Restmüllsäcke á 40 Liter

##### Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Grundgebühr für jede Wohnungseinheit | EUR 14,00 |
| b) Pro Person im Haushalt               | EUR 4,00  |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist folgende Anzahl von Säcken enthalten, und zwar:

Ein- und Zweipersonenhaushalt	52 Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle á 10 Liter
Drei- und Vierpersonenhaushalt	78 Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle á 10 Liter
Fünf- und Mehrpersonenhaushalt	104 Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle á 10 Liter

##### (2) Geschäftseinheiten (GE)

Die jährliche Grundgebühr für Räumlichkeiten, die überwiegend betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, bemisst sich nach Geschäftseinheiten, die sich aus den Bruttogeschosflächen der gewerblich genutzten Räume wie folgt ermitteln:

- a) Grundgebühr für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietung, Pensionen, Internate, Asylantenheime, Schüler- und Studentenheime, Erholungsheime, Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Verkaufsflächen, Imbissstuben, Würstelstände, Betriebsgebäude Lift

1 GE je angefangene 20 m<sup>2</sup> Bruttogeschosfläche

- b) Grundgebühr für Handels- Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Büroflächen, Ordinationen, Planungsbüros, Büros für freiberufliche Tätigkeiten, Bankinstitute  
1 GE je angefangene 40 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche
- c) Grundgebühr für Öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Ausbildungsstätten, Vereinslokale  
1 GE je angefangene 120 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche
- d) Campingplätze  
Grundgebühr für Betriebs- und Sanitärgebäude  
1 GE je angefangene 20 m<sup>2</sup> Bruttogeschoßfläche  
1 GE je Standplatz
- e) Gewerbebetrieb oder selbständige Tätigkeit des Betriebsinhabers mit Betriebsstätte in dessen Wohnung mit Hauptwohnsitz  
1 GE Pauschal

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für:

**Restmüll**

Grundgebühr für jede Geschäftseinheit EUR 22,00

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll ist folgende Anzahl von Restmüllsäcken enthalten, und zwar:

Pro Geschäftseinheit 7 Restmüllsäcke á 40 Liter

**Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle**

Grundgebühr für jede Geschäftseinheit EUR 8,00

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist folgende Anzahl von Säcken enthalten, und zwar:

Pro Geschäftseinheit 26 Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle á 10 Liter

- (3) Änderungen der Bemessungsgrundlage werden zu den jeweils darauf folgenden Stichtagen 1.4. und 1.10. jeden Jahres wirksam.

**§ 3**

**Weitere Gebühr**

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

- a) für die Abholung und Entsorgung
  - 1. eines 40 Liter Restmüllsackes 2,10 Euro
  - 2. eines 800 Liter Restmüllgroßbehälters 42,00 Euro
  - 3. eines 10 Liter Sackes für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 0,50 Euro
- b) für die Übernahme bei Anlieferung im Recyclinghof Tulfes-Rinn
  - 1. von Sperrmüll pro kg 0,30 Euro
  - 2. von Altholz (ab einer Freimenge von 50kg) pro kg 0,20 Euro
  - 3. von Flachglas pro kg 0,10 Euro
  - 3. PKW-Reifen ohne Felge pro Stück 6,00 Euro
  - 4. PKW-Reifen mit Felge pro Stück 6,00 Euro
  - 5. Traktor-Reifen ohne Felge pro Stück 9,00 Euro
  - 3. Traktor-Reifen mit Felge pro Stück 17,00 Euro

#### **§ 4 Gebührenbefreiung**

Für jedes neugeborene Kind, das in Rinn seinen Hauptwohnsitz hat, werden einmalig 14 Restmüllsäcke zusätzlich kostenlos ausgegeben.

Personen die einen erhöhten Bedarf an Pflegehilfsmitteln und Pflegeutensilien haben, erhalten, falls dieser Umstand ärztlich bestätigt wird, unentgeltlich 14 Restmüllsäcke pro Jahr zusätzlich.

#### **§ 5 Vorschreibung**

(1) Die Gebührevorschreibung für die Grundgebühr nach §2 erfolgt zum 30.4. und 31.10. des jeweiligen Jahres

(2) Die weitere Gebühr für zusätzliche Restmüllsäcke und Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle ist bei deren Ausfolgung zu entrichten.

(3) Die weitere Gebühr für die Übernahme der kostenpflichtigen Fraktionen im Recyclinghof Tulfes-Rinn ist bei deren Anlieferung zu entrichten.

#### **§ 6 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Rinn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 21.12.2017 über die Erhebung von Abfallgebühren außer Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Herbert Schafferer



Angeschlagen am: 06.07.2021

Abgenommen am: 21.07.2021